

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 16.21 VOM 30. APRIL 2021**

---

# **ORDNUNG ÜBER DEN HOCHSCHULZUGANG FÜR IN DER BERUFLICHEN BILDUNG QUALIFIZIERTE AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN (BERUFSBILDUNGSHOCHSCHULZUGANGSORDNUNG)**

**VOM 30. APRIL 2021**

**Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte  
an der Universität Paderborn  
(Berufsbildungshochschulzugangsordnung)**

**vom 30. April 2021**

uf Grund der §§ 2 Absatz 4, 22 Absatz 1 S. 1 Nr. 3 und 49 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz (HG)) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), sowie auf Grund der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung-) vom 07. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 838), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13. August 2020 (GV. NRW. S. 744) und der §§ 27 Absatz 5 und 9 Absatz 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 13. November 2020 (GV.NRW S. 1060), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Regelungsbereich und anwendbare Vorschriften .....	4
§ 2 Beratungsgespräch .....	4
§ 3 Antrag auf Prüfung der Zugangsvoraussetzungen .....	4
§ 4 Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung .....	5
§ 5 Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit .....	5
§ 6 Auswahlverfahren bei Bewerbung mit Zugang nach §§ 4 und 5 .....	6
§ 7 Zugang auf Grund eines Probestudiums oder einer Zugangsprüfung .....	6
§ 8 Dauer und Erfolg des Probestudiums .....	7
§ 9 Zugangsprüfung .....	9
§ 10 Prüfungsausschuss und Prüfende der Zugangsprüfung .....	9
§ 11 Anerkennung von Zugangsprüfungen an anderen Hochschulen .....	10
§ 12 Art, Umfang und Bewertung der Zugangsprüfung .....	10
§ 13 Wiederholung der Zugangsprüfung .....	12
§ 14 Versäumnis der Zugangsprüfung, Rücktritt, Täuschung .....	12
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten der Zugangsprüfung .....	14
§ 16 Mehrfachstudiengang .....	14
§ 17 Abweichende Regelungen .....	14
§ 18 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung .....	14

## § 1

### **Regelungsbereich und anwendbare Vorschriften**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zu einem Hochschulstudium an der Universität Paderborn für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die keine Hochschulreife gemäß § 49 Absatz 1 bis 3 HG nachweisen
- (2) Die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nach § 49 Absatz 7 bis 10 HG bleiben unberührt.
- (3) Das Zulassungsrecht, insbesondere die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW - VergabeVO NRW) sowie die Ordnung für die Durchführung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Paderborn (Auswahlordnung), bleibt unberührt.

## § 2

### **Beratungsgespräch**

Bewerber\*innen sollen vor der Stellung des Antrags auf Prüfung der Zugangsvoraussetzungen an einem von den Fakultäten der Universität Paderborn angebotenen Beratungsgespräch nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 BBHZVO teilnehmen.

## § 3

### **Antrag auf Prüfung der Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Antrag auf Prüfung der Zugangsvoraussetzungen von in der beruflichen Bildung Qualifizierten für den Zugang zu einem Hochschulstudium ist unter Angabe des Studiengangs schriftlich mittels des bereitgestellten Formulars an das Studierendensekretariat der Universität Paderborn zu richten.
- (2) Beginn und Ende der Antragsfrist werden von der Hochschulverwaltung festgelegt. Die Fristen werden auf den Internetseiten des Studierendensekretariats bekannt gegeben.
- (3) Dem Antrag auf Prüfung der Zugangsvoraussetzungen sind grundsätzlich folgende Nachweise beizufügen:
  1. ein Nachweis über das durchgeführte Beratungsgespräch gemäß § 2,
  2. das Zeugnis der Berufsausbildung oder der Aufstiegsfortbildung,
  3. ein Nachweis über Art und Dauer der beruflichen Tätigkeit, ersatzweise ein Nachweis der gleichgestellten oder der anzurechnenden Tätigkeit gemäß § 5 Absatz 2 bzw. § 7 Absatz 3,
  4. auf Verlangen der Hochschule eine Darstellung der wesentlichen Inhalte der Ausbildung und der Berufstätigkeit sowie

5. im Fall der Beantragung des Zugangs gemäß § 5 die Bescheinigung der zuständigen Fakultät über das Vorliegen einer fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit zum beantragten Studiengang.
- (4) Anträge auf Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, die dem Studierendensekretariat nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorliegen, werden nicht berücksichtigt.

## § 4

### **Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung**

Zugang zu allen Bachelorstudiengängen an der Universität Paderborn hat, wer einen der folgenden Abschlüsse einer Aufstiegsfortbildung erlangt hat:

1. einen Meisterbrief im Handwerk nach §§ 45 oder 51a der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung,
2. einen gleichwertigen Fortbildungsabschluss für den Prüfungsregelungen nach §§ 53, 53e oder 54 Absatz 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung oder nach §§ 42, 42e oder 42f Absatz 1 und 2 der Handwerksordnung bestehen,
3. einen Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung, die auf der Internetseite [kmk.org](http://kmk.org) veröffentlicht ist,
4. einen Abschluss einer gleichwertigen landesrechtlich geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe oder
5. einen Abschluss einer sonstigen gleichwertigen bundes- oder landesrechtlich geregelten Aufstiegsfortbildung.

Dies gilt auch, wenn der Fortbildungsabschluss ausnahmsweise ohne vorherige abgeschlossene Berufsausbildung erworben werden durfte.

## § 5

### **Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit**

- (1) Folgende Qualifikation eröffnet den Zugang zu einem der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang:
1. ein Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und

2. eine danach erfolgte mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in dem im Sinne der Nummer 1 erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf; für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.
- (2) Eine weitere fachlich verwandte Berufsausbildung nach Absatz 1 Nr. 1 wird als berufliche Tätigkeit angerechnet. Eine mindestens hälf tige Teilzeitbeschäftigung ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.
- (3) Die ausreichende berufliche Tätigkeit ist bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September für das Wintersemester bzw. bis zum 31. März für das Sommersemester nachzuweisen, im Übrigen bis zum Bewerbungsschluss für Bewerber\*innen mit Hochschulreife. Eine berufliche Tätigkeit, die nach dieser Frist erfolgt, wird nicht als berufliche Tätigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 2 angerechnet. Die Frist für die Einreichung des Nachweises kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf schriftlichen Antrag bis zu zwei Wochen verlängert werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Zeitpunkt nach Satz 1 zu stellen und muss eine Begründung enthalten. Entsprechende Belege sind dem Antrag auf Fristverlängerung beizufügen. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die ausreichende berufliche Tätigkeit nicht fristgerecht eingereicht wird.

## § 6

### Auswahlverfahren bei Bewerbung mit Zugang nach §§ 4 und 5

- (1) Bewerber\*innen für einen zulassungsbeschränkten Studiengang, die Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung nach § 4 oder auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und Berufstätigkeit nach § 5 haben, nehmen an einem Auswahlverfahren gemäß § 27 Absatz 5 der Vergabeverordnung NRW teil.
- (2) Für die Auswahlentscheidung führen die Fachberater\*innen im Rahmen des Beratungsgesprächs nach § 2 eine mündliche Prüfung durch, in welcher das fachliche und methodische Vorwissen der Bewerber\*innen (fachspezifische Eignung) geprüft wird. Die mündliche Prüfung dauert ca. 15 Minuten und wird mit einer Note zwischen 1,0 und 4,0 bewertet.
- (3) Für den Fall, dass im Rahmen eines Mehrfachstudiengangs fachspezifische Eignungsprüfungen abgelegt werden, wird eine Gesamtnote aus dem Mittelwert der betreffenden Noten gebildet. Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 7

### **Zugang auf Grund eines Probestudiums oder einer Zugangsprüfung**

- (1) Zugang zu einem Studium hat auch, wer unter den Voraussetzungen dieses § 7 gemäß § 8 ein Probestudium erfolgreich durchgeführt oder eine Zugangsprüfung nach § 9 bzw. in den Fällen eines Lehramtsstudiums oder eines Zwei-Fach-Bachelors nach § 9 i. V. m. § 16 bestanden hat.
  - (2) Für den Zugang zum Probestudium oder die Teilnahme an einer Zugangsprüfung müssen folgende Voraussetzungen nachgewiesen werden:
    1. Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
    2. eine danach erfolgte mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in einem auch der Ausbildung oder dem angestrebten Studium fachlich nicht entsprechenden Beruf. Für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.
  - (3) Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197) in der jeweils geltenden Fassung oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Absatz 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung.
- Sofern nach dem Abschluss der Berufsausbildung erfolgt, werden als berufliche Tätigkeit außerdem angerechnet:
1. der freiwillige Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl.- I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung,
  2. der Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), in der jeweils geltenden Fassung,
  3. das Freiwillige soziale Jahr,
  4. das Freiwillige ökologische Jahr,
  5. die Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung oder
  6. der Abschluss einer weiteren Berufsausbildung nach Absatz 2 Nr. 1.

Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 1 oder 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

- (4) Die ausreichende berufliche Tätigkeit ist bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September für das Wintersemester bzw. bis zum 31. März für das Sommersemester nachzuweisen, im Übrigen bis zum Bewerbungsschluss für Bewerber\*innen mit Hochschulreife. Eine berufliche Tätigkeit, die nach dieser Frist erfolgt, wird nicht als berufliche Tätigkeit gemäß Absatz 2 Nr. 2 angerechnet. Die Frist für die Einreichung des Nachweises kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf schriftlichen Antrag bis zu 2 Wochen verlängert werden. Der Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum Zeitpunkt nach Satz 1 zu stellen und muss eine Begründung enthalten. Entsprechende Belege sind dem Antrag beizufügen.  
Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die ausreichende berufliche Tätigkeit nicht fristgerecht eingereicht wird.
- (5) Das Probestudium und das Studium, für das eine Zugangsprüfung abgelegt wird, sind nicht auf einen dem Berufsabschluss oder der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang beschränkt.

## § 8

### Dauer und Erfolg des Probestudiums

- (1) Wer die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 bzw. 3 sowie des § 2 erfüllt und einen nicht zulassungsbeschränkten Studiengang studieren will, kann auch ein Probestudium aufnehmen.
- (2) Das Probestudium dauert 2 Semester.
- (3) Das erfolgreiche Probestudium berechtigt studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang. Prüfungs- und Teilnahmeansprüche sowie Studien- und Prüfungsleistungen gehen vom beendeten Probestudium in das höhere Fachsemester des jeweiligen Studiengangs über. Das Probestudium ist erfolgreich, wenn in Bachelorstudiengängen pro absolviertem Probesemester durchschnittlich mindestens 20 Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Credits (ECTS) nachgewiesen werden. Der\*die Studierende weist dem Studierendensekretariat bis zum Ende des letzten Probesemesters nach, dass das Probestudium auf Grund der bereits erbrachten und der angemeldeten Leistungen erfolgreich abgeschlossen werden kann. Der Erfolg des Probestudiums ist bis spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des auf das Probestudium folgenden Semesters nachzuweisen.

- (4) Die Dauer des Probestudiums nach Absatz 2 verlängert sich auf Antrag
1. für Teilzeitstudierende entsprechend dem Verhältnis der Regelstudienzeit in Teilzeit zur Regelstudienzeit in Vollzeit, gerundet zu vollen Semestern,
  2. für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung um höchstens zwei Semester unter Berücksichtigung des Grads der Einschränkung der Studierfähigkeit,
  3. bei Mitwirkung als gewählte\*r Vertreter\*in in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um höchstens ein Semester,
  4. bei Wahrnehmung des Amtes der\*der Gleichstellungsbeauftragten um höchstens ein Semester,
  5. bei Pflege und Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne von § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung um höchstens zwei Semester,
  6. bei Pflege einer oder eines Angehörigen im Sinne von § 16 Absatz 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung um höchstens zwei Semester oder
  7. bei sonstigen vergleichbaren Umständen um höchstens 2 Semester.

Die Verlängerung des Probestudiums ist schriftlich mittels des bereitgestellten Formulars beim Studierendensekretariat zu beantragen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise und im Fall der Beantragung nach Satz 1 Nr. 7 eine ausführliche schriftliche Begründung beizufügen. Der Antrag ist spätestens bis zum Ende der Rückmeldefrist nach § 9 Absatz 1 der Einschreibungsordnung der Universität Paderborn in der jeweils gültigen Fassung für das Semester zu stellen, das dem letzten Probesemester folgt. Das verlängerte Probestudium ist erfolgreich, wenn mindestens die Leistungspunkte bzw. Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die im Fall eines zweisemestrigen Probestudiums nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 nachzuweisen wären.

- (5) Eine Beurlaubung nach § 10 der Einschreibungsordnung der Universität Paderborn unterbricht das Probestudium.
- (6) Nach dem Ablauf des Probestudiums erlischt für die auf Probe studierende Person als solche der Anspruch auf Teilnahme an den nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen.
- (7) Im Übrigen gelten für das Probestudium die allgemeinen Regeln des Hochschulgesetzes und der Hochschulordnungen zum Studium. Insbesondere werden die auf Probe studierenden Personen nach Maßgabe des § 48 Hochschulgesetz für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben.

## § 9

### Zugangsprüfung

- (1) Wer die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 bzw. Absatz 2 und Absatz 3 sowie des § 2 erfüllt und einen zulassungsbeschränkten Studiengang studieren will, muss an einer Zugangsprüfung teilnehmen; wer einen nicht zulassungsbeschränkten Studiengang studieren will, kann an einer Zugangsprüfung teilnehmen.
- (2) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester des jeweiligen Studiengangs an der Universität Paderborn. Es gilt § 1 Absatz 3.
- (3) Für die Teilnahme an der Zugangsprüfung ist eine schriftliche Anmeldung mittels des auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungssekretariats bereitgestellten Formulars für ein Wintersemester bis zum 01. April und für ein Sommersemester bis zum 01. Oktober des Vorjahres durch den\*die Bewerber\*in einzureichen.
- (4) Anmeldungen für die Zugangsprüfung, die dem Zentralen Prüfungssekretariat nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorliegen, werden nicht berücksichtigt.

## § 10

### Prüfungsausschuss und Prüfende der Zugangsprüfung

- (1) Zuständig für die Durchführung der Zugangsprüfung ist der für den gewählten Studiengang nach der entsprechenden Prüfungsordnung bestehende Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfende sind in der Regel alle selbstständig Lehrenden von Modulen, in denen nach Maßgabe des Curriculums und der Modulbeschreibungen des angestrebten Studiengangs Prüfungsleistungen erbracht werden können. Als Beisitzende bzw. Beisitzender kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung des angestrebten Studiengangs oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

## § 11

### Anerkennung von Zugangsprüfungen an anderen Hochschulen

- (1) Auf Antrag wird die an einer anderen Hochschule des Landes oder in der Trägerschaft des Landes erfolgreich abgelegte Zugangsprüfung anerkannt sofern hinsichtlich der durch die

Prüfung nachgewiesenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 63a Absatz 2 und 3 des HG gelten entsprechend.

- (2) Zuständig für die Anerkennungen nach Absatz 1 ist der Prüfungsausschuss des gewählten Studienganges. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen.
- (3) Die antragstellende Person hat die für die Anerkennung erforderlichen Zugangsprüfungszeugnisse vorzulegen. Der Prüfungsausschuss hat über Anträge nach Absatz 1 spätestens innerhalb von zehn Wochen nach vollständiger Vorlage aller entscheidungserheblichen Informationen zu entscheiden.
- (4) Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind, gegebenenfalls nach Umrechnung, zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Bewertungssysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

## § 12

### **Art, Umfang und Bewertung der Zugangsprüfung**

- (1) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die sich bewerbende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs erfüllt. Inhalt der Zugangsprüfung ist allgemeines und fachbezogenes Wissen. Die Prüfung weist einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil auf.

Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus einer Klausur im Umfang von in der Regel 240 Minuten und prüft das allgemeine Wissen. Der mündliche Prüfungsteil besteht aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 30 Minuten und prüft das fachbezogene Wissen. Die Prüfung des allgemeinen Wissens umfasst die Prüfung von allgemeinen Kenntnissen des Prüflings zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen und wirtschaftlichen Themen. Zudem werden Englischkenntnisse geprüft. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Prüfung einer anderen Fremdsprache festlegen. Auch kann sich die Prüfung des allgemeinen Wissens auf Mathematikkenntnisse beziehen, sofern diese für den angestrebten Studiengang notwendig sind. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Die Inhalte der Prüfung des fachbezogenen Wissens sind abhängig von den besonderen Erfordernissen des jeweiligen Studiengangs. Der Prüfungsausschuss legt die fachlichen Schwerpunkte der Prüfung fest.

Die Anforderungen an das Wissensniveau bestimmen sich nach den für das Studium des angestrebten Studiengangs erforderlichen fachlichen und methodischen Voraussetzungen.

- (2) Der schriftliche Prüfungsteil wird von einem\*einer Prüfer\*in bewertet. Teilnehmer\*innen der Zugangsprüfung, die bereits den schriftlichen Teil nicht bestanden haben oder bei denen dieser Teil als nicht bestanden gilt, werden zum mündlichen Prüfungsteil nicht zugelassen.

(3) Die Einladung zur mündlichen Prüfung erfolgt spätestens zwei Wochen nach Bewertung der schriftlichen Prüfung. Der mündliche Prüfungsteil wird als Einzelprüfung von einem\*einer Prüfer\*in und einem\*einer Beisitzer\*in abgenommen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.

(5) Die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden festgelegt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Bei der Benotung zwischen „sehr gut“ (1,0) und „ausreichend“ (4,0) kann zur Differenzierung der Prüfungsleistungen um 0,3 nach oben oder nach unten abgewichen werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.

Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

Die Gesamtnote der Zugangsprüfung wird aus dem Mittelwert der Noten beider Prüfungsteile gebildet. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0	= mangelhaft

Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für den Fall, dass im Rahmen eines Mehrfachstudiengangs Zugangsprüfungen abgelegt werden, wird eine Gesamtnote aus dem Mittelwert der betreffenden Zugangsprüfungen gebildet. Die Gesamtnoten lauten wie oben beschrieben.

- (6) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet worden ist. Über die bestandene Zugangsprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis aus, das den Studiengang und die Durchschnittsnote enthält.
- (7) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Studienbewerber\*innen einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 13**

#### **Wiederholung der Zugangsprüfung**

- (1) Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungsteile ist in einem Folgesemester möglich. Bestandene Prüfungsteile sind anzurechnen.
- (2) Eine bestandene Zugangsprüfung kann nicht wiederholt werden.

### **§ 14**

#### **Versäumnis der Zugangsprüfung, Rücktritt, Täuschung**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ bewertet, wenn der\*die Bewerber\*in zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er innerhalb der Woche vor dem Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des\*der Kandidat\*in reicht eine unverzüglich eingeholte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit aus. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität Paderborn auf Kosten der Universität verlangt werden. Die durch ärztliche Bescheinigung belegte Erkrankung des Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz gilt als Prüfungsunfähigkeit des\*der Kandidat\*in, wenn die Betreuung nicht anders gewährleistet werden konnte, insbesondere bei überwiegend alleiniger Betreuung. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem\*der Kandidat\*in dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies dem\*der Kandidat\*in mitgeteilt.

- (3) Eine Abmeldung von Prüfungen kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Zentralen Prüfungssekretariat ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (4) Täuscht ein\*e Bewerber\*in oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Führt der\*die Bewerber\*in ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet werden. Die Vorfälle werden von dem\*der Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gemäß Satz 1 bzw. die Entscheidung nach Satz 2 wird von dem\*der Prüfenden getroffen.
- (5) Ein\*e Bewerber\*in, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) Der\*die Bewerber\*in kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 4 oder Absatz 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der\*die Kandidat\*in Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (7) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den\*die Bewerber\*in von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen.
- (8) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Ist der\*die Studierende aufgrund ihrer bzw. seiner Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage, Leistungen ganz oder teilweise entsprechend der vorgesehenen Modalitäten zu erbringen, soll ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere die Gewährung von organisatorischen Maßnahmen und Hilfsmitteln, die Verlängerung der Bearbeitungszeit oder die Gestattung einer anderen, gleichwertigen Leistungserbringungsform in Betracht. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Hierzu kann ein ärztliches Attest oder psychologisches Gutachten verlangt werden. Der Antrag soll die gewünschten Modifikationen benennen und begründen. Auf Antrag des\*der Studierenden oder des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem\*der Studierenden kann der\*die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Empfehlungen für die Gestaltung des Nachteilsausgleichs abgeben.
- (9) Werden Tatsachen nach Absatz 4 erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung widerrufen. Das Studierendensekretariat erhält die Information und kann die Exmatrikulation einleiten. Diese Entscheidungen sind nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses möglich.

## § 15

### **Einsicht in die Prüfungsakten der Zugangsprüfung**

- (1) Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Verfahrens (Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung) bei dem\*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Einzelheiten über Form, Zeit und Ort der Einsichtnahme regelt der\*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## § 16

### **Mehrfachstudiengang**

In den Fällen eines Lehramtsstudiums oder eines Zwei-Fach-Bachelors muss die Hochschulzugangsberechtigung für jedes Studienfach vorliegen. Wer die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 bzw. Absatz 2 und 3 sowie des § 3 erfüllt und im Rahmen eines Studienganges zulassungsbeschränkte Studienfächer studieren will, muss eine Zugangsprüfung pro Studienfach bestehen. Näheres zur Benotung von zwei Zugangsprüfungen siehe § 12 Absatz 5. In der Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs können die Fakultäten regeln, dass die Teilnahme an der Zugangsprüfung für ein von ihnen zu bestimmendes Fach genügt, sofern es sich nicht um ein Nebenfach handelt.

## § 17

### **Abweichende Regelungen**

Jede Fakultät kann die Zugangsprüfung für die Studiengänge ihres Bereiches in einer eigenen Ordnung im Rahmen des geltenden Rechts abweichend von dieser Ordnung regeln.

## § 18

### **In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsbildungshochschulzugangsordnung vom 17.Juli 2017 (AM. Uni. 58/17) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 21. April 2021.

Paderborn, den 30. April 2021

Die Präsidentin  
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

---

**HERAUSGEBER**  
**PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN**  
**WARBURGER STR. 100**  
**33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)**